

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 9. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 26.09.2022
Beginn: 18:03 Uhr
Ende: 19:08 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Häckl, Thomas	Stadtrat	
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Prasch, Christian	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 125 G und 126 G
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	

Protokollführung

Rieger, Christian Leiter FB Finanz./GL Käm.

Verwaltung

Ehrl, Liane	Büchereileitung
Schlittenbauer, Katrin	Leiterin FB Allg. Verw.
Schmid, Andreas	Leiter FB P. & B./SBM

Ortssprecher (Gäste)

Zirkl, Silvia Ortssprecherin Staubing

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Fischer, Bernhard	Stadtrat	Entschuldigt
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	Entschuldigt
Laußer, Florian	Stadtrat	Entschuldigt
Schweiger, Stephan	Stadtrat	Entschuldigt

Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael	Ortssprecher Kapfelberg	Entschuldigt
---------------	-------------------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Breitbandförderung; Sachstandsbericht zum aktuellen Förderprogramm (BayGibitR) sowie zum weiteren Vorgehen (Bundesförderprogramm)	
	Finanzen	Entscheidung
2	Stadtbücherei; Änderung der Gebührensatzung	
	Allg. Verwaltung	Entscheidung
3	Stadtbücherei; Anpassung der Benutzungsordnung	
	Allg. Verwaltung	Entscheidung
4	Grundsteuer; Antrag der Fraktion Kelheimer Mitte e.V. auf Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B	
	Finanzen	Entscheidung
5	Antrag der CSU-Fraktion auf Rückbau (Renaturierung) der Uferverbauung im Bereich Stausacker - Teilbereich Klosterthalstraße	
	Planen und Bauen	Entscheidung
6	Antrag der CSU-Fraktion Reparatur Stadtplatz-Brunnen	
	Planen und Bauen	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:03 Uhr die 9. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informierte Erster Bürgermeister Christian Schweiger das Gremium, dass die Fraktion Kelheimer Mitte e.V. ihren dem TOP 4 zugrundeliegenden Antrag zurückgezogen hat und der Punkt dementsprechend nicht behandelt wird.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 26.08.2022 abstimmen. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift mit 21:0 Stimmen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

TOP 1	Breitbandförderung; Sachstandsbericht zum aktuellen Förderprogramm (BayGibitR) sowie zum weiteren Vorgehen (Bundesförderprogramm)
Beschluss-Nr. 121	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 21 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Durch den Vortrag von Walter Huber von der Breitbandberatung Bayern GmbH, der als Anlage beigefügt ist, wurde der Stadtrat der Stadt Kelheim über das Ergebnis der Markterkundung im Bayerischen Gigabitprogramm (BayGigabitR) und über die weiteren Fördermöglichkeiten ab 2023 informiert.

Nach den aktuell gültigen Förderbedingungen in beiden Programmen können auf Grund der Aufgreifschwelle von 100 MBit keine geeigneten Erschließungsgebiete festgelegt werden. Ab 2023 fällt im Bundesförderprogramm diese Aufgreifschwelle weg. Damit können dann wesentlich mehr Gebiete förderfähig ausgebaut werden. Weiter ausgenommen bleiben nach derzeitigem Stand der Fortschreibung des Bundesförderprogramms die Gebiete, die durch das Kabelnetz von Vodafone erschlossen sind. Ob eine Änderung der Förderungsbedingungen im Bayerischen Gigabitprogramm erfolgt, ist derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die Feststellung des Ergebnisses der Markterkundung. Das Verfahren im Bayerischen Förderprogramm BayGigabitR wird, soweit keine Änderung der Förderbedingungen ab 2023 erfolgt, nicht mehr weitergeführt. Die weitere Förderung des Breitbandausbaus soll mit der Teilnahme am Bundesförderprogramm erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in den Förderprogrammen zu veranlassen.

Anlage:

- Breitbandförderung – Ergebnis der Markterkundung

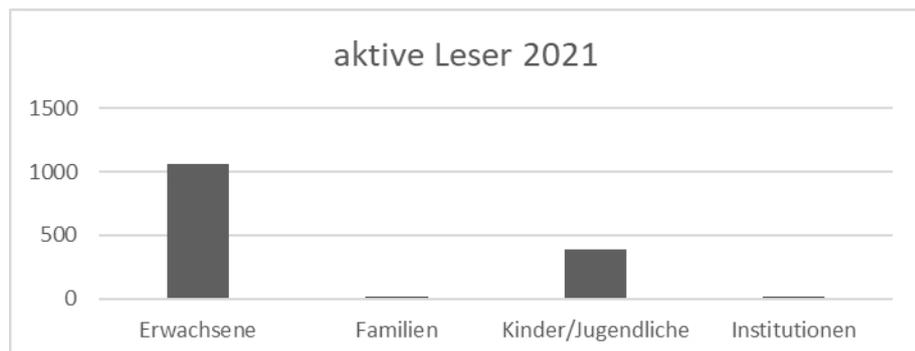
Sachbearbeiter: Ehrl, Liane

TOP 2	Stadtbücherei; Änderung der Gebührensatzung
Beschluss-Nr. 122	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 21 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Die Gebühren der Stadtbücherei Kelheim wurden zuletzt zum 01.02.2016 angepasst. Im Haushaltsjahr 2021 musste die Stadtbücherei Kelheim mit ca. 143.000 € bezuschusst werden. Seither sind die Kosten für den Erwerb von Medien stetig gestiegen. Zudem hat sich das Medienangebot der Stadtbücherei erheblich erweitert. Neben den bisherigen Büchern, Spielen, Hörbüchern und DVDs stehen nun auch Tonies, Nintendo-Switch-Spiele und Online-Dienste für Songs, Filme und fremdsprachige Medien zur Verfügung.

Die Leserstatistik des Jahres 2021 zeigt folgende Verteilung an aktiven Lesern:



Im Gebührenvergleich mit den umliegenden Büchereien liegt die Stadtbücherei Kelheim derzeit im hinteren Bereich.

<u>Bücherei</u>	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder/Jugendliche</u>	<u>Familien</u>
Abensberg	10,00 €	5,00 €	-
Bad Abbach	18,00 €	6,00 €	24,00 €
Cham	15,00 €	8,00 €	25,00 €
Hemau	12,00 €	5,00 €	15,00 €
Ihrlerstein	5,00 €	-	-
Lappersdorf	10,00 €	3,00 €	15,00 €
Mainburg	12,50 €	5,00 €	25,00 €
Neustadt a.d.Do.	8,00 €	-	5,00 € ab 60 J.
Nittendorf	12,00 €	6,00 €	15,00 €
Regensburg	17,00 €	-	3,00 € Partnercard

Daher wird vorgeschlagen die Büchereigeühren für Erwachsene von 10,00 € auf 13,00 € pro Jahr, für Kinder- und Jugendliche von 3,75 € auf 5,00 € pro Jahr zu erhöhen. Den Beitrag für Familien sollte bei 20,00 € pro Jahr beibehalten werden, da der Anteil an Familienbeiträgen sehr gering ist und dies häufig zur Beschränkung auf einen Erwachsenen- und einen Kinderausweis innerhalb einer Familie führt. Ein weitaus größeres Medienangebot erhalten Nutzer der Stadtbücherei Regensburg. Dort können Familien ebenfalls für max. 20 € (Erwachsenenausweis für 17 €, Partnercard für 3 € und kostenlose Kinderausweise) entleihen.

Zudem soll eine Monatsgebühr von 3,00 € für alle Altersgruppen angeboten werden, um auch eine kurzzeitige Nutzung der Bücherei (für Fach- und Seminararbeiten) zu ermöglichen.

Um die rechtzeitige Rückgabe der Medien zu gewährleisten, sollen außerdem die Säumnisgebühren von 0,25 € pro Woche/Medium auf 0,50 € pro Woche/Medium, bei Konsolenspielen sogar auf 0,50 € pro Tag/Medium erhöht werden. Als Ausgleich und um die Attraktivität von DVDs zu steigern, sollen jedoch die Säumnisgebühren bei DVDs von 1,00 € auf 0,50 € pro Tag/DVD gesenkt werden. Um unverhältnismäßige Summen zu vermeiden, wird eine Höchstgrenze je Medieneinheit von 7,00 € vorgeschlagen. Außerdem soll bei der 3. Rückgabeerinnerung (=Rechnungstellung) künftig eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € erhoben werden.

Dadurch soll die Bereitschaft zur Rückgabe der Medien erhöht, jedoch ein versehentliches Vergessen nicht übergebührend bestraft werden.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt ca. 70.000 physische Medien und davon etwa 3.500 DVDs und Konsolenspiele entliehen. Durch säumige Rückgaben wurden im gleichen Zeitraum etwa 1.500 € vereinnahmt.

Die Bestellung von Medien aus anderen Bibliotheken hat in den vergangenen Jahren sehr zugenommen. Im Jahr 2021 waren es über 100 Medien, die über den Deutschen Leihverkehr bezogen wurden. Um die gestiegenen Versandgebühren zu decken, soll jede Fernleihbestellung künftig einheitlich 2,00 € kosten. (Vorher: 1,50 € für Erwachsene; 1,00 € Schüler/Studenten)

Zudem wurde die Gebührenordnung um den Absatz zur Weitergabe einer evtl. Umsatzsteuerpflicht auf Ausleihgebühren erweitert. Damit wird gewährleistet, dass im

Falle der gesetzlichen Änderung zur Umsatzsteuerpflicht auf Jahresgebühren eine Weiterveranlagung an die Nutzer ohne Satzungsänderung möglich ist.

Außerdem wurde eine Sonderregelung eingefügt, die die Büchereileitung zur Aussetzung bzw. Reduzierung von Jahresgebühren für Werbeaktionen (einmalig oder zeitlich begrenzt) berechtigt. Dadurch können beispielsweise alle Kelheimer Schulanfänger mit einem eigenen Büchereiausweis ausgestattet werden.

Beschluss:

Gebührensatzung der Stadtbücherei Kelheim

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Kelheim erhebt für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der Stadtbücherei Gebühren gemäß dieser Satzung.
- (2) Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht der in der Gebührensatzung aufgeführten Gebühren oder auch nur von Teilen der Gebühren erkennt, ist die Stadt Kelheim berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 2 Art und Höhe der Ausleihgebühren

(1)

Jahresgebühr	
Für Erwachsene	13,00 €
Für Kinder	5,00 €
Für Familien (alle Personen eines Haushalts)	20,00 €
Monatsgebühr	3,00 €
Anmeldegebühr	2,00 €
Ersatzausweis	2,00 €

- (2) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Büchereiausweises bzw. dem Antrag auf Verlängerung des Büchereiausweises um 1 Jahr bzw. 1 Monat.
- (3) Die Jahresgebühr kann für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen zu Werbezwecken ermäßigt oder ausgesetzt werden.

§ 3 Deutscher Leihverkehr

- (1) Medien, die per Fernleihe im Rahmen des deutschen Leihverkehrs beschafft werden, wird pro Medium 2,00 € fällig.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist bzw. unsachgemäßer Behandlung der Medien werden die in Rechnung gestellten Kosten der gebenden Bibliothek auf den Nutzer übertragen.

§ 4 Säumnisgebühren

(1)

Je Medium pro Woche	0,50 €
DVDs, Konsolenspiele je Medium pro Tag	0,50 €
je Medieneinheit begrenzt auf maximal	7,00 €
Versandpauschale je schriftl. Rückgabeerinnerung (Der 1. Versand erfolgt nach einer 14tägigen Leihfristüberschreitung.)	1,00 €
Bearbeitungsentgelt für die Rechnungsstellung (Die säumigen Medien werden nach 30 Kalendertagen ab Leihfristende in Rechnung gestellt.)	5,00 €
Gebühr für das Einholen der Medien je Botengang (Bei auswärtigen Nutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.)	10,00 €

- (2) Wird die Leihfrist (gemäß § 5 Abs. 4 der Benutzungsordnung der Stadt Kelheim) überschritten, so wird auch ohne vorherige Mahnung eine Säumnisgebühr fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Stadtbücherei Kelheim in Anspruch nimmt bzw. auf dessen Name der Bibliotheksausweis ausgestellt ist.
- (2) Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührenschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff BGB).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei Kelheim und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Säumnisgebühren gemäß § 4 Abs. 1 entstehen bei verspäteter Rückgabe bzw. Verlängerung der Medien und sind am Tag der Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Für schriftlich versandte Gebührenmahnungen (ab 10,00 € Gebührenschuld) wird eine Versandpauschale von 1,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.02.2016 außer Kraft.

Der Stadtrat beschließt gemäß Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Änderungen der Gebührensatzung vom 01.02.2016 mit einer Erhöhung der Jahresgebühren, die Anpassung der Säumnisgebühren, die Erhöhung der Gebühren für den Deutschen Leihverkehr und der Sonderregelung für Werbezwecke zum 01. November 2022.

Sachbearbeiter: Ehrl, Liane

TOP 3

**Stadtbücherei;
Anpassung der Benutzungsordnung**

Beschluss-Nr. 123

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kelheim wurde zuletzt in der Stadtratssitzung vom 28.09.2020 per Beschluss geändert.

Für die Weiterentwicklung der Bücherei wird kontinuierlich die jährlich erstellte Ausleihstatistik intensiv ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass neben dem pandemiebedingten Einbruch der Ausleihzahlen vor allem die Ausleihzahlen bei den DVDs rückläufig sind.

Um das gute Bestandsangebot von ca. 1.300 Medien weiterhin attraktiv und zeitgemäß zu gestalten, soll die Ausleihfrist bei den DVDs von bisher einer Woche auf drei Wochen angepasst werden. Insbesondere Nutzer, die sich keine Online-Dienste wie Netflix und Co. leisten wollen oder können, sollen von dieser Änderung profitieren. Oftmals wurde/wird die kurze Leihfrist als Grund für den Verzicht zur Mitnahme angegeben.

Die ehemaligen PC-Arbeitsplätze der Büchereinutzer wurden dieses Jahr durch platzsparende Tablets ersetzt. Diese dienen nun ausschließlich zur Bestands-Recherche und zur Erläuterung der Online-Angebote. Die Benutzungsordnung wurde im § 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN dahingehend abgeändert.

Beschluss:

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kelheim

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Kelheim ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Kelheim. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

- (2) Die Einwohner der Stadt Kelheim sind berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzung kann auch Personen gewährt werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Kelheim haben.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei Kelheim und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für das Entleihen von Medien, für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und anzuerkennen.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Büchereibenutzerin/Der Büchereibenutzer erteilt zudem mit ihrer/seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige unter 18 Jahren die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Damit übernimmt der gesetzliche Vertreter die Haftung für die Einhaltung der Benutzungsordnung und die Verpflichtung zu etwaigem Schadensersatz. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, auch nicht auf Familienmitglieder und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises

entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter.

- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Medien werden grundsätzlich nur gegen Vorlage des persönlichen Büchereiausweises für die jeweils festgesetzte Leihfrist entliehen.
- (2) Die Entleiherin/Der Entleiher ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bücherei unaufgefordert an der Ausleihtheke verbuchen zu lassen.
- (3) Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an die Entleiherin/den Entleiher ist diese(r) bis zur Rückgabe für die Medien verantwortlich.
- (4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich drei Wochen. Für Zeitschriften ist die Leihfrist jedoch auf eine Woche verkürzt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist durch die Büchereileitung verkürzt oder verlängert werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag dreimal um jeweils drei Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Medien mit verkürzter Leihfrist können nur einmal um eine Woche verlängert werden.

§ 6 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Die zurückgelegten Medien werden vom Zeitpunkt der Zurücklegung sieben Tage zur Abholung bereitgehalten. Die Benutzerin/der Benutzer wird nicht benachrichtigt, sie/er hat selbständig für die Information über zurückgelegte Medien zu sorgen.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Stadtbücherei Kelheim kann Beschränkungen aussprechen hinsichtlich der Ausleihe nach Art und Zahl.
- (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Zeitungen sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen. Bei Zeitschriften kann die jeweils neueste Ausgabe von der Entleiherung ausgenommen werden.
- (3) Die Leihfrist kann seitens der Büchereileitung sowohl für Teile des Bestandes (einschließlich der digitalen virtuellen Bücherei) als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.
- (4) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich.
- (5) Die Weitergabe der entliehenen Medien ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Umbuchungen von Medien auf vorgelegte Ausweise, wenn dessen Inhaber/in nicht anwesend ist.

- (6) Solange eine Benutzerin/ein Benutzer mit der Rückgabe von Medien erheblich in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren längerfristig nicht entrichtet hat, kann sie/er von der weiteren Nutzung der Stadtbücherei Kelheim ausgeschlossen werden.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.
- (2) Die Bestellung von Medien per Fernleihe ist gebührenpflichtig gemäß der derzeit geltenden Gebührensatzung.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von zehn Werktagen an die liefernde Bücherei zurückgeschickt. Die angefallenen Bearbeitungsgebühren sind vom Benutzer zu bezahlen, auch bei Nichtabholung.

§ 9 Rückgabe, Säumniszuschläge

- (1) Die Rückgabe eines Mediums ist erst dann vollzogen, wenn die Rückbuchung vorgenommen wurde. Dies gilt insbesondere für Medien, die außerhalb der Öffnungszeiten über den Medienrückgabekasten der Bücherei abgegeben oder zugestellt werden. Kann auf Grund höherer Gewalt der Bucheinwurf nicht genutzt werden, hat die Entleiherin/der Entleiher die Medien während der Öffnungszeiten zurückzugeben bzw. zu verlängern.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit geltenden Gebührensatzung zu entrichten, unabhängig von den Gründen der Fristüberschreitung und ob eine schriftliche Rückgabeerinnerung erfolgte.
- (3) Die Säumnisgebühr ist je Medium und für jeden überschrittenen Öffnungstag der entleihenden Bücherei zu entrichten. Sie fällt bis zur Rückgabe, bzw. bis zum Datum der Rechnungsstellung an.
- (4) Bei nicht termingerechter Rückgabe wird die Entleiherin/der Entleiher zweimal schriftlich und gebührenpflichtig erinnert.
- (5) Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, ist die Bücherei berechtigt, nicht zurückgegebene Medien in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung ist gebührenpflichtig.
- (6) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter schadensersatzpflichtig. Unterstreichungen, Eintragungen und Verschmutzung gelten als Sachbeschädigung.

- (2) Die Entleiherin/Der Entleiher hat den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und offensichtlich vorhandene Schäden oder fehlende Beilagen sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung wird der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei sofort anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Benutzer/der Benutzer ist verpflichtet, bei der Nutzung von Medien die Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter zu beachten. Dies gilt besonders für Kopien, die in der Bücherei erstellt werden. Die Bücherei ist diesbezüglich von jeder Haftung zu entbinden.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Medien oder Hardware aus der Bücherei an Daten, Dateien und Geräten der Benutzer entstehen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Tablets und das WLAN stehen allen Büchereibenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Tablets kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Bücherei haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Büchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Tablets und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.

- keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- (5) Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbstständig zu beheben
 - an den Tablets kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
 - an den Tablets Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 13 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Essen und Trinken sind in der Bücherei in der Regel nicht gestattet. Das Rauchen ist in der Bücherei sowie im Hof untersagt. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (3) Vorhandene Garderobeeinrichtungen sind zu benutzen, Schirme und Mäntel sind dort abzulegen. Für die Garderobe wird seitens der Bücherei keine Haftung übernommen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (5) Das Büchereipersonal ist berechtigt, im Verdachtsfall Einblick in mitgebrachte Taschen oder andere Gegenstände und in die Überbekleidung zu verlangen.
- (6) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei Kelheim während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Für die Desinfektion bereits entliehener Medien hat die Entleiherin/der Entleiher zu sorgen.
- (7) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses wegen Gefährdung der Ordnung und Sicherheit in den Büchereiräumen unzumutbar oder die Sicherheit der Medienbestände nicht gewährleistet ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Benutzungsordnung treten mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.09.2020 außer Kraft.

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Ausleihfrist für DVDs auf drei Wochen und die Anpassung der Benutzungsordnung unter § 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN an die neuen örtlichen Gegebenheiten der Bücherei.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

**TOP 4 Grundsteuer;
Antrag der Fraktion Kelheimer Mitte e.V.
auf Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B**

Zurückgezogen

Zurückgezogen

Sachbearbeiter: Schmid, Andreas

**TOP 5 Antrag der CSU-Fraktion auf Rückbau
(Renaturierung) der Uferverbauung im Bereich
Stausacker - Teilbereich Klosterthalstraße**

Abgesetzt lt. Geschäftsordnung

Abgesetzt lt. Geschäftsord.

Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier stellte zu Beginn des Tagesordnungspunktes Ö5 einen Antrag zur Geschäftsordnung, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Bürgermeister Christian Schweiger ließ über diesen Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Diesem Antrag zur Geschäftsordnung wurde mit 15:6 Stimmen zugestimmt. Dadurch wurde der Punkt Ö5 von der Tagesordnung genommen.

Sachbearbeiter: Schmid, Andreas

TOP 6 Antrag der CSU-Fraktion Reparatur Stadtplatz-Brunnen

Beschluss-Nr. 124

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.08.2022 hat die CSU-Stadtratsfraktion folgenden Antrag gestellt:

Christlich-Soziale Union

Sprecherin der CSU-Fraktion im Kelheimer Stadtrat
Johanna Frischeisen, Sandfeldstraße 2, 93309 Kelheim

CSU
Stadtratsfraktion

Stadt Kelheim
z. Hd. Herrn 1. Bürgermeister
Christian Schweiger
Ludwigsplatz 16

93309 Kelheim

Posteingang
Bürgermeister-Büro
Eingang: 18.08.22

Johanna Frischeisen
3. Bürgermeisterin
johanna-frischeisen@gmx.de

Stadträte:
Müller Thomas
Schlauderer Rupert
Fischer Bernhard
Flotzinger Florian

Planen u. Bauen
Eing. 19. Aug. 2022

↳ in Karte eintragen ev. Nie-
↳ FB 3

Kelheim, den 17.8.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der CSU – Fraktion im Kelheimer Stadtrat stelle ich folgenden **Antrag**:

Ich bitte die Verwaltung, in der nächsten Stadtrats-Sitzung, am Montag, den 29.8.2022, auch die Angelegenheit Stadtplatz-Brunnen auf die Tagesordnung zu setzen.

Hier ist ein Beschluss der Stadtratsmitglieder notwendig, damit die Verwaltung weitere Schritte in dieser Sache unternehmen kann.

Soll der Brunnen repariert werden oder gibt es andere Vorschläge?
Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit (Veränderung des Stadtbildes am Ludwigsplatz) sollte diese Entscheidung durch den Gesamtstadtrat gefällt werden.

Es gibt eine schriftliche Anfrage von der KTI, sie würden sich an den Kosten für die Reparatur des Brunnens beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen


Johanna Frischeisen

Anlage: Mail von Herrn Grune KTI

Die Reparaturkosten für die defekte Elektrik und die Pumpe belaufen sich auf ca. 8.000,00 €.

Folgende beide Alternativen wurden von Seiten der Verwaltung zur Abstimmung vorgeschlagen:

Alternative 1:

Der Brunnen wird für ca. 8.000,00 € repariert.

Alternative 2:

Der Brunnen wird nicht repariert und ein Alternativvorschlag vorbereitet und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Beschluss:

Der Brunnen wird für ca. 8.000,00 € repariert.

Verschiedenes -öffentlich:

TOP Ö5:

Florian Flotzinger äußerte sich nachträglich zur „Klosterthalstraße“; er ergänzte, dass allein aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie eine wesentliche Veränderung zum Abstimmungszeitpunkt 2018 bestand und somit ein Grundsatzbeschluss zur Straße erforderlich sei. Weitere Stadtratsmitglieder unterbanden den Redebeitrag mit dem Hinweis, dass unter Sonstiges/Verschiedenes kein Aufgreifen der Tagesordnungspunkte zulässig sei.

Wohnmobilstellplatz:

Johanna Frischeisen merkte an, dass auf dem Wohnmobilstellplatz nach wie vor kein zugesagter Sichtschutz angebracht worden ist.

Initiativveranstaltung zum Jugendbeirat:

Auf Nachfrage von Christiane Lettow-Berger erläuterte FBL Christian Rieger, dass die Organisation und Planung der beschlossenen Veranstaltung aufgrund weiterer Themen nach hinten verschoben worden ist.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 19:23 Uhr die 9. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Rieger
Protokollführung